



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht

Gegen Empfangsbekanntnis:

Stadt Vohenstrauß
Marktplatz 9
92648 Vohenstrauß

Kontakt Aline Skutella
Zimmer 2.15, 2. Stock, Felixallee 9
Adresse Stadtplatz 38
92660 Neustadt a. d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4360
E-Mail askutella@neustadt.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

31 - 641-036-02
10.02.2023

Unser Zeichen

43-641/23-412

Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

11.03.2025

Vollzug der Wassergesetze;

**Abwasserbeseitigung der Stadt Vohenstrauß für die Ortsteile Altentreswitz
und Kößing;**

**Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage in den Vorflutgraben zur
Pfreimd und von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen in die Pfreimd und
den Vorflutgraben zur Pfreimd**

Anlagen

1 Geheft Antragsunterlagen,
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1 GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Vohenstrauß (Unternehmensträger) wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Pfreimd (Gewässer II. Ordnung) und des Vorflutgrabens zur Pfreimd (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.



1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von:

- **Mischwasser** aus dem Entlastungsbauwerk in den Vorflutgraben zur Pfreimd und von
- **Regenwasser** aus den Regenwasserkanälen in die Pfreimd und den Vorflutgraben zur Pfreimd.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen der Bamler Bauingenieur GmbH, Braunetsriether Weg 2, 92648 Vohenstrauß, zugrunde:

(Plan-)Bezeichnung	Maßstab
Erläuterungsbericht	---
Zusammenstellung der Einleitungen	---
<u>Anlage 1:</u> Hydraulische Überrechnungen	---
<u>Anlage 2:</u> Zustandsklassifizierung der Mischwasserkanäle Kößing	---
<u>B-016-044-01:</u> Langeplan 1 Regenwassernetz Altentreswitz	M: 1 : 1.000
<u>B-016-044-02:</u> Langeplan 2 Mischwassernetz Kößing Schmutzwassernetz Altentreswitz	M: 1 : 1.000
<u>I/368 b:</u> Pneumatische Abwasserförderung Kößing	M: 1 : 25

Die Unterlagen sind, soweit erforderlich, mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i. d. OPf. (amtlicher Sachverständiger) vom 27.11.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab vom 11.03.2025 versehen.

Danach wird eingeleitet:

Abwasserart	aus	Bezeichnung der Einleitung	Fl.Nr.	Gemarkung	Gewässer
Mischwasser	Köbging	KSR Nr. I	643	Böhmischbruck	Vorflutgraben zur Pfreimd
Niederschlagswasser	Altentreswitz	RA Nr. I	1055	Böhmischbruck	Pfreimd
Niederschlagswasser	Köbging	RA Nr. II	643	Böhmischbruck	Vorflutgraben zur Pfreimd

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren und Trennverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlagen.

1.2 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.12.2044.

1.3 **Nebenbestimmungen**

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungskanal

<u>Bezeichnung der Einleitung</u>	<u>Maximal zulässiger Abfluss (l/s)</u>	<u>Erforderliches Volumen (m³)</u>	<u>Zulässiger Drosselabfluss (l/s)</u>	<u>Hydraulische Einheit</u>	<u>ab dem Zeitpunkt</u>
KSR Nr. I	279	20	279	HydEin1	bestehend

1.3.1.1 Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend der einzelnen Beckenvolumina und der geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für hydraulische Einheit HydEin1 ab dem Zeitpunkt sofort mindestens 7,29 m³/ha.

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

1.3.1.2 Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Nach der Zustandsbewertung der Kanäle fallen mehrere Haltungen in Zustandsklasse 0 und 1.

0 = sehr starker Mangel (Gefahr im Verzug), Handlungsbedarf sofort:

Haltung 307001800-307RKS

1 = starker Mangel, Handlungsbedarf kurzfristig:

Haltung 307001600-307001700

Haltung 307001700-307001800

Haltung 307001701-307001702

Eine weitere Haltung (30700900-307001200) weist einen leichten Mangel (Handlungsbedarf langfristig) auf.

Es ist eine entsprechende Sanierungsplanung mit gesetzten Umsetzungsfristen bis spätestens 30.06.2025 vorzulegen. Die Haltung mit Schadensklasse 0 fordert sofortigen Handlungsbedarf.

Nach Mitteilung des Klärwärters der Stadt Vohenstrauß ist der Fremdwasseranteil im Mischwassernetz Kößing relativ hoch. Es sollten dringend Maßnahmen zur Reduzierung des Fremdwasseranteils im Kanalnetz angestrebt werden, um die Menge des behandelten Abwassers auf der Kläranlage Böhmischbruck und Betriebskosten bei der pneumatischen Hebeanlage Kößing zu reduzieren.

Haltungen mit starkem Fremdwasseranfall:

307000400-307000600

307001000-307001100

307001702-307001700

Schächte mit starkem Fremdwassereintritt:

Schacht 307000501

Schacht 307001201

Schacht 307001702

Haltung 307001300-307001201

Die notwendigen Maßnahmen sind in einer bis spätestens 31.12.2026 vorzulegenden prüffähigen Planung mit geeigneten Sanierungs- bzw. Umsetzungsfristen aufzuzeigen.

1.3.1.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- In den Antragsunterlagen werden keine Angaben dazu gemacht, ob für die vorliegende Einleitung weitergehende oder zusätzliche Anforderungen zu stellen sind. Falls dies der Fall sein sollte, sind nach LfU-Merkblatt 4.4/22 Messeinrichtungen zur Erfassung des Entlastungs- und Betriebsverhaltens am SKO zu installieren.
- Ein Eintrag von Grob- und Feststoffen in den Vorfluter über die Entlastung am Stauraumkanal ist zu unterbinden. Sollten sich hier Auffälligkeiten ergeben, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten (DWA Arbeitsblatt A 166).
- Die Einleitungsstelle ist wasserbaulich zu befestigen um Erosionseinträge in das Gewässer durch Hinterspülung zu vermeiden.

1.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen

<u>Bezeichnung der Einleitung</u>	<u>Zulässiger Drosselabfluss</u> Q_{dr} (l/s)	<u>Mindestens erforderliches Retentionsvolumen</u> (m^3)	<u>ab dem Zeitpunkt</u>
RA Nr. I Altentreswitz	333	-	bestehend
RA Nr. II Weiherablauf Kößing	18	-	bestehend

Das Niederschlagswasser darf keine sich auf das Gewässer nachteilig auswirkenden Schadstoffkonzentrationen enthalten. Auf eine Niederschlagswasserbehandlung kann verzichtet werden. In Absprache mit den Grundstückseigentümern sollte die Verschmutzung der Hofflächen so weit als möglich reduziert werden.

1.3.3 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

1.3.3.1 Der Unternehmensträger ist verpflichtet innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. und dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab jeweils eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.3.3.2 Betrieb, Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen sind durch entsprechend geschultes Personal sicherzustellen. Die dafür erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

1.3.3.3 Der Unternehmensträger muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.4 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorla-

geberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

Die Überwachungsergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. vorzulegen.

1.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

1.3.5.1 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine evtl. erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.5.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. und dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

1.3.5.3 Der Fischereiberechtigte an der Pfreimd und am Vorflutgraben zur Pfreimd ist über das Vorhaben zu informieren.

1.3.6 Gewässerunterhaltung

Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke, sowie die Bachufer von jeweils 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Unternehmensträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der in Ziffer 1.1.1 genannten Gewässer aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.7 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2 Hinweise

- 2.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- 2.2 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 2.3 Die Anlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 101 Abs. 1 WHG).
- 2.4 Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
- 2.5 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 2.6 Die Belange des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit wurden nicht geprüft. Die Erstellung der statischen Nachweise steht in eigener Verantwortung des Unternehmensträgers.
- 2.7 Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

3 Widerruf

Die für die Übergangszeit zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis mit Schreiben des Landratsamtes vom 05.02.2021 erteilte vorübergehende beschränkte Erlaubnis, welche zuletzt bis zum 30.06.2025 befristet wurde, wird widerrufen.

4 Kosten des Verfahrens

- 4.1 Die Stadt Vohenstrauß hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 650,00 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.074,00 € für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i. d. OPf.

GRÜNDE:

1 SACHVERHALT

- 1.1 Die Stadt Vohenstrauß hat für die Ortsteile Altentreswitz und Kößing mit Schreiben vom 10.02.2023 beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unter Vorlage von Antragsunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage in den Vorflutgraben zur Pfreimd und von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen in die Pfreimd und den Vorflutgraben zur Pfreimd beantragt.

Derzeit besteht eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 05.02.2021, Nr. 43-641/23-421, mit dem Inhalt der bisherigen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.12.2001, Nr. 34-641/23-412, welche noch bis zum 30.06.2025 befristet ist, da das Wasserrechtsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Örtliche Verhältnisse:

Es sind die Ortsteile Altentreswitz und Kößing betroffen. Betrachtet wird die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Altentreswitz in den Altbach der Pfreimd und die Einleitung aus dem Weiherablauf in Kößing in einen Vorflutgraben zur Pfreimd sowie die Einleitung des Mischwassers im Ortsteil Kößing in den Vorflutgraben zur Pfreimd. Altentreswitz liegt ca. 5 km südöstlich, Kößing ca. 5 km südlich von Vohenstrauß.

Altentreswitz:

Die Ortschaft Altentreswitz (mit Weiler Wastlmühle) ist im Trennsystem erschlossen. Das Schmutzwasser wird über eine pneumatische Abwasserhebeanlage der Kläranlage Böhmischbruck zugeführt.

Im Jahre 2002 wurde in Altentreswitz ein neues Schmutzwassernetz aus PVC-Rohren SN 8, DN 200 errichtet. Das alte Leitungsnetz aus Betonrohren DN 200-400 wurde für die Ableitung des Niederschlagswassers weiterverwendet.

Das Schmutzwassernetz Altentreswitz ist nicht Gegenstand dieses Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis.

Kößing:

In der Ortschaft Kößing ist ein Mischsystem vorhanden. Das im Jahre 1978 im Zuge der Flurbereinigung neugebaute Leitungsnetz aus PVC-Rohren DN 250-300 wurde für die Ableitung des Mischwassers weiterverwendet. Im Jahre 2001 wurde ein Stauraumkanal ($V = 15 \text{ m}^3$) und eine pneumatische Abwasserhebeanlage ($Q = 3 \text{ l/s}$) mit Druckleitung PE-HD 110 x 10,0 errichtet, über die das Schmutzwasser ebenfalls der Kläranlage Böhmischbruck zugeführt wird. Im Jahre 2002 wurden einige Leitungsergänzungen im Mischwassernetz (DN 250-400) vorgenommen.

Die pneumatische Abwasserhebeanlage und der Stauraumkanal befinden sich südwestlich von Kößing auf FlSt.Nr. 643, Gemarkung Böhmischbruck.

Weiterhin existiert in Kößing noch eine Weiherablaufleitung Beton DN 300-500 quer durch den Ort, die neben dem Überlauf des Dorfweihers am nördlichen Ortsausgang von Kößing noch Grundwasser aus Drainagen der angrenzenden Grundstücke aufnimmt.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG wird für folgende Einleitungen wie bisher beantragt:

Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk:

Bez. KSR Nr. I (Kößing)	Fl.Nr. 643 Gem. Böhmischbruck in den Vorflutgraben zur Pfreimd Gesamtzufluss aus dem Mischwassernetz Kößing gemäß hydr. Berechnung abz. Drosselabfluss zur Kläranlage	281,45 l/s <u>3,00 l/s</u> 278,45 l/s
----------------------------	--	--

Regenwasser aus den Regenwasserkanälen:

Bez. RA Nr. I (Altentreswitz)	Fl.Nr. 1055 Gem. Böhmischbruck in die Pfreimd gemäß hydr. Berechnung	332,63 l/s
Bez. RA Nr. II (Kößing)	Fl.Nr. 643 Gem. Böhmischbruck in den Vorflutgraben zur Pfreimd (aus Weiherablauf, unverändert wie bisher)	18,00 l/s

Die o. g. Abwasseranlagen wurden überrechnet.

- 1.2 Zum Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. (als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren), der Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei -, die Untere Naturschutzbehörde und das Sachgebiet Gesundheitswesen beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab gehört.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. hat nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben und der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis unter Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Abteilung Gesundheitswesen und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab haben keine Bedenken gegen die o. g. Einleitung geäußert.

Der Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei - stellte nach einer emissionsbezogenen Bewertung der Regenwetterabflüsse nach DWA-Arbeitsblatt 102-2/BWK-A 3-2 in seiner Stellungnahme vom 22.06.2023 fest, dass eine Niederschlagswasserbehandlung erforderlich wäre. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt wurde aber festgelegt, dass auf eine Regenwasserbehandlungsanlage aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und aufgrund der nicht ausreichenden Platzverhältnisse verzichtet werden soll. Außerdem liegt der errechnete mittlere

flächenspezifische Stoffabtrag (375 kg/ (ha x a)) näher an Belastungskategorie I (280 kg/ (ha x a)) als an Belastungskategorie II (530 kg/ (ha x a)). Die Fachberatung für Fischerei hat in ihrer Stellungnahme folgende Auflagenpunkte vorgeschlagen, unter deren Einhaltung Einverständnis mit der Erlaubnis besteht:

1. Über die Einleitung dürfen keine gewässergefährdenden Stoffe in die Pfreimd und den Vorflutgraben zur Pfreimd gelangen.
2. Die Einleitungsstelle an der Pfreimd und dem Vorflutgraben zur Pfreimd ist wasserbaulich vor Hinterspülung zu schützen, Erosionseinträge in den Vorfluter durch die Niederschlagswassereinleitung sind zu verhindern.
3. Die Vorgaben der Abwasserverordnung sind einzuhalten
4. Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Entwässerungsanlage haben fachgerecht zu erfolgen.
5. Der Fischereiberechtigte an der Pfreimd und dem Vorflutgraben zur Pfreimd ist über das Vorhaben zu informieren.

Diese Anregungen des Bezirks wurden im Bescheid entsprechend berücksichtigt.

- 1.3 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. mit Art. 73 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurden die Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung einen Monat, nämlich in der Zeit vom 29.08.2024 bis zum 30.09.2024, zur Einsicht bei der Stadt Vohenstrauß ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 14.10.2024. Über die Auslegung der o. g. Unterlagen wurden von der Stadt Vohenstrauß Grundstückseigentümer und Fischereiberechtigte informiert.

Die der o. g. Auslegung zugrundeliegenden Unterlagen und die jeweiligen Anschreiben an die Stadt Vohenstrauß mit Bekanntmachungsentwurf wurden zusätzlich gemäß Art. 27 a BayVwVfG vom 02.08.2024 bis 21.10.2024 im Internet des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab veröffentlicht. Es bestand also die Möglichkeit in die der wasserrechtlichen Einleitung zugrundeliegenden Antragsunterlagen Einsicht zu nehmen und schriftlich bzw. elektronisch sowohl bei der Stadt Vohenstrauß, als auch beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Einwendungen zu erheben.

Während der Einwendungsfrist gingen gegen die o. g. Abwasserbeseitigung bei der Stadt Vohenstrauß und beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab keine Einwände ein.

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

- 2.1 Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Das Einleiten von **Mischwasser** aus der Entlastungsanlage in den Vorflutgraben zur Pfreimd (Fl.Nr. 643, Gemarkung Böhmischbruck = Einleitstelle) und von **Regenwasser** aus den Regenwasserkanälen in die Pfreimd (Fl.Nr. 1055, Gem. Böhmischbruck = Einleitstelle) und in den Vorflutgraben zur Pfreimd (Fl.Nr. 643, Gemarkung Böhmischbruck = Einleitstelle) sind Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer -, die gemäß § 8 WHG einer behördlichen Erlaubnis (§ 10 WHG) oder Bewilligung (§ 10 WHG) bedürfen.

Entsprechend dem Antrag der Stadt Vohenstrauß vom 10.02.2023 und der gutachtlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i. d. OPf. vom 27.11.2024 kommt im vorliegenden Fall die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis im Sinne des § 10 WHG i. V. mit § 15 WHG in Betracht, weil die Maßnahme den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient. Eine Bewilligung konnte gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erteilt werden.

- 2.3 Versagungsgründe im Sinne der §§ 12 und 57 WHG sind im Verfahren nicht bekannt geworden.

Gemäß § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Nach der gutachtlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i. d. OPf. vom 27.11.2024 sind bei Einhaltung der mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen durch die o. g. Einleitung keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften zu erwarten.

Gemäß § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die gehobene Erlaubnis kann erteilt werden, da die in § 57 Abs. 1 WHG genannten Voraussetzungen erfüllt sind und daher davon auszugehen ist, dass bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Entlastungsbauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Beachtung der auf Vorschlag des amtl. Sachverständigen und der Fachbehörden festgesetzten Nebenbestimmungen keine nachteiligen Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu befürchten sind.

Nach der gutachtlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i. d. OPf. als amtlicher Sachverständiger im Verfahren, besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers unter Beachtung der Nebenbestimmungen gem. Ziffer 1.3 dieses Bescheides Einverständnis.

Die untere Naturschutzbehörde und die Abteilung Gesundheitswesen haben o. g. Einleitung zugestimmt. Der Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei - hat der o. g. Einleitung unter Auflagen, die in den Bescheid mitaufgenommen wurden, zugestimmt.

Die beantragte Einleitung entspricht unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen dem Stand der Technik und den Anforderungen nach den §§ 57 und

60 WHG.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Niederschlagswasser nur unwesentlich durch Schadstoffe belastet wird und keine mit dem Auge wahrnehmbaren Öl- und Fettschlieren sowie keine Giftstoffe enthält.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte unter folgenden Ermessensabwägungen erlassen werden:

Die Erlaubnis dient der Sicherung der öffentlichen Misch- und Niederschlagswasserentsorgung.

Dem Erlass dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis stehen keine sonstigen Belange entgegen. Insbesondere werden die Grundsätze des § 6 WHG beachtet.

Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist durch die Misch- und Niederschlagswassereinleitung nicht zu besorgen.

- 2.4 Im Verfahren wurden der Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei -, die Untere Naturschutzbehörde und das Sachgebiet Gesundheitswesen beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab beteiligt.

Eine Anhörung oder Beteiligung weiterer Fachstellen war nicht erforderlich.

- 2.5 Die für die Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. mit § 15 WHG festgesetzten Nebenbestimmungen waren notwendig und auch ausreichend, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushaltes oder auf andere zu verhüten. Sie finden ihre rechtliche Grundlage in den §§ 10 und 13 WHG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. mit Art 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Danach ist die eingeräumte Frist angemessen und unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes vertretbar.

- 2.6 Zu den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ist noch folgendes zu bemerken:

- Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. als amtlicher Sachverständiger hat das Vorhaben aufgrund der eingereichten Planunterlagen nach seinem Einfluss auf das Gemeinwohl, auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten (auch des Staates) insbesondere in wasserwirtschaftlicher und technischer Hinsicht beurteilt. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
- Der Umfang der Benutzung wurde nach den einschlägigen Regeln der Technik ermittelt.

- 2.7 Durch die Erteilung dieser Erlaubnis ist die nach Ablauf der Befristung der ursprünglichen Erlaubnis vom 03.12.2001 mit Schreiben vom 05.02.2021 bis zum Abschluss des Wasserrechtsverfahrens erteilte Erlaubnis (aktuelle Befristung: 30.06.2025) überholt und war daher zu widerrufen. Der Stadt Vohenstrauß entstehen dadurch keine Nachteile. Der Widerruf stützt sich auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

3 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG) (BayRS 2013-1-1-F).

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. § 1 Tarif-Nr. 8.IV.0 des Kostenverzeichnisses (KVz). Es werden folgende Beträge festgesetzt:

- Einleitung von **Mischwasser** aus den Entlastungsbauwerken: 400,00 €
(Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG i.V.m. Tarif-Nr 8.IV.0/1.1.4.5 KVz analog)
- Einleitung von **Niederschlagswasser:** 250,00 €
(Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nr 8.IV.0/1.1.4.5 KVz)

Bei der Festsetzung der Gebühren wurden der mit dem Verfahren verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt. Die festgesetzte Gebühr ist angemessen und trägt auch den Bemessungskriterien des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG ausreichend Rechnung.

Die Auslagen in Höhe von 1.074,00 € werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i. d. OPf. erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Skutella,
Verwaltungsinspektorin

NEW